

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 16. AbgGÄndG M-V -

A Problem

Die in § 51 Abs. 2 AbgG M-V festgeschriebene Regelung zur Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist eher allgemein formuliert und eröffnet Interpretationsspielraum. Im Zuge der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern durch den Landesrechnungshof gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 AbgG M-V hat der Landesrechnungshof empfohlen, Möglichkeiten für eine geänderte oder gegebenenfalls detailliertere Regelung hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen zu prüfen.

B Lösung

Die Vorschrift zur Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen wird klarer gefasst, um die Aufgabe der Fraktionen bei der politischen Willensbildung, den Inhalt und die Form ihrer Öffentlichkeitsarbeit und ihre Kooperationen mit anderen Parlamenten und Kommunalvertretungen eindeutig zu regeln. Dies erfolgt in Anlehnung an die Normen in den Fraktionsgesetzen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sowie im Bremischen Abgeordnetengesetz, die die Grundsätze der Rechte und Pflichten der Fraktionen präzisieren und näher beschreiben. Diese Normen stehen nicht im Widerspruch zur Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern, können aber durch ihre detaillierteren Aussagen Missverständnisse vermeiden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Höhere Kosten entstehen durch das Gesetz nicht. Der Anspruch der Fraktionen auf Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt bleibt durch das Gesetz unverändert.

ENTWURF

eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 16. AbgGÄndG M-V -

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) (GVOBl. M-V 2007 S. 54), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355, 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 51 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Teil des Landtages sind die Fraktionen unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich selbst maßgeblicher Faktor des politischen Willensbildungsprozesses.“

2. Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die parlamentarischen Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit dem Bürger. Die Fraktionen sind in der Entscheidung über die geeigneten Mittel und Formen ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität.

(4) Die Fraktionen haben das Recht, mit anderen Fraktionen und mit Fraktionen anderer Parlamente und mit Fraktionen der Kommunalvertretungen zusammenzuarbeiten, regionale und überregionale sowie internationale Kontakte zu pflegen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Thomas Krüger und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Ziffer 1**

Die Gesetzesänderung definiert die Rolle der Fraktionen im politischen Willensbildungsprozess zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Abgeordneten des Landtages.

Zu Ziffer 2**Zu Absatz 3**

Die Aufgabe der Fraktionen, mittels Öffentlichkeitsarbeit über ihre Arbeit zu informieren, wird klarer und detaillierter formuliert.

Der Prozess der politischen Willensbildung im demokratischen Staat vollzieht sich nicht einseitig vom Volk hin zum Parlament, sondern erfordert eine ständige Rückkopplung zwischen beiden. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, die sich an einzelne Bürgerinnen und Bürger sowie an organisierte Bürgerschaft wendet, ist deshalb nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch notwendig.

Die Fraktionen allein entscheiden über die nach ihrer Einschätzung geeigneten Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit und ihre publizistischen Formen. Öffentlichkeitsarbeit unterliegt zudem nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Parlamentarisches Handeln der Fraktionen - und damit auch ihre Öffentlichkeitsarbeit - hat auch die Aufgabe, die unterschiedlichen Positionen herauszustellen und darzustellen.

Zu Absatz 4

Fraktionen können mit anderen Fraktionen und Fraktionen der Kommunalvertretungen sowie anderer Parlamente regional, überregional - und wegen der fortschreitenden Europäisierung der Aufgaben und Funktionen - international zusammenarbeiten. Sie können die Öffentlichkeit über diese Zusammenarbeit informieren.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten.